

Grundsätze für die Bildungsförderung und Qualitätsentwicklung in Stuttgarter Kindertageseinrichtungen – gültig ab 01.01.2012

Bildungsförderung

Stuttgarter Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten pro Gruppe städtische Mittel für Maßnahmen zur Bildungsförderung und Qualitätsentwicklung in ihren Stuttgarter Tageseinrichtungen für Kinder.

Die freien Träger erhalten diese Mittel in Form eines Zuschusses, der städtische Träger in Form eines Budgets.

Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung sind in der Anlage 1 zur Gemeinderatsdrucksache 125/2012 aufgeführt (Maßnahmen zur Umsetzung und Qualitätsdialoge).

Wer erhält Mittel zur Bildungsförderung?

- Alle Einrichtungen der freien Träger, die in die Bedarfsplanung aufgenommen wurden und die Voraussetzungen für den freiwilligen städtischen Zuschuss erfüllen (Gemeinderatsdrucksachen 765/2011 und 1360/2011)
 - Alle Einrichtungen des städt. Trägers, die in die Bedarfsplanung aufgenommen wurden.
- Alle in die Bedarfsplanung aufgenommenen Betriebskindertagesstätten
 - Ausgenommen sind reine Hortgruppen

Berechnungsgrundlagen

- Alle Gruppen (ohne Hortgruppen) zum Stichtag 01.03. des lfd. Jahres
- Unterschiedliche Beträge für Kindergartengruppen und Ganztagesgruppen

Beträge für 2012:

Kindergartengruppe: 1.080 €

Ganztagesgruppe: 1.620 €

Die Beträge werden jedes Jahr neu berechnet. Aufgrund des weiteren Kindertagesstättenausbaus und auf der Grundlage der vorhandenen Haushaltsmittel können sie sich die Förderbeträge verändern.

Verfahren

- Jeder Träger kann sich entscheiden, die Bildungsförderung als Träger oder über einen Verbund/Dachverband umzusetzen.
- Innerhalb von 6 Monaten (spätestens bis zum 30.11.) muss der Träger oder der Verbund/Dachverband ein Konzept einreichen

Erklärung der Träger

- Die Träger müssen sich bis Ende Juli schriftlich erklären, ob sie die Bildungsförderung direkt umsetzen wollen. Diese Erklärung gilt für das lfd. Kalenderjahr und für die Folgejahre, wenn sie vom Träger nicht schriftlich widerrufen wird.
- Wenn sich ein Träger einem Verbund anschließt, erfolgt die Meldung über den Verbund. Die Verbünde müssen hierzu Vereinbarungen mit den Trägern schließen, in denen geregelt ist, dass das Jugendamt das Geld direkt an den Verbund auszahlt

Vorauszahlungen

- Nach Vorliegen der Erklärungen erhalten die Träger / Verbünde entsprechende Vorauszahlungen.

Verwendungsnachweis bis 30.04. des Folgejahres

1. Einzelträger

- Einzelträger weisen die getätigten Ausgaben im Rahmen des jährlichen Verwendungsnachweises über die Betriebszuschüsse bis zum 30.04. des Folgejahres mit einer gesonderten Abrechnung nach.

2. Verbünde

- Verbünde erstellen bis zum 30.04. des Folgejahres einen Sammelnachweis. Neben dem Nachweis der Ausgaben ist ein Sachbericht mit einzureichen.
 - Konnten die Ausgaben für den maximalen Zuschuss nicht im Zuwendungszeitraum getätigt werden, kann bei Trägerverbänden auf Antrag eine Übertragung der Restmittel auf das Folgejahr bewilligt werden, sofern die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.